

Bereich Förderberatung Existenzgründer

Vorgangsnummer:
Projektnummer: egoSTART257
Unser Zeichen:
Ansprechpartner:
Durchwahl:
Telefax:
E-Mail:
Datum der Bewilligung: 30.11.2016

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Unternehmensgründungen (an Existenzgründer) (ego.-START)

1. Zuschuss

Sehr geehrt

aufgrund Ihres Antrages vom 04.11.2016 sowie der dazu eingereichten Unterlagen bewilligen wir Ihnen aus dem o. g. Programm als Anteilfinanzierung im Wege der Projektförderung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zur Höhe von

EUR 4.320,00

(Euro in Worten: viertausend dreihundert zwanzig und 00 Cent)

für Ihr Projekt

"Praxisübernahme Kieferorthopädie"

Ihr geplanter Unternehmenssitz wird sich in

befinden.

Diese Förderung wird auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert.

Die Mittel werden - bezogen auf die Haushaltsjahre - wie folgt zur Verfügung gestellt:

Jahr	Euro
2016	0,00
2017	4.320,00

Die Mittel stehen Ihnen längstens bis zum 31.12. des laufenden Jahres zur Verfügung.

Der Zuschuss wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die veranschlagten Ausgaben angemessen sind und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Eine Abtretung oder Verpfändung des gesamten bewilligten Zuschusses ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Dieses Finanzierungsrisiko ist, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen, zu berücksichtigen.

2. Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf daher nur zur Realisierung des im Förderantrag vom 04.11.2016 näher beschriebenen Gründungsvorhabens "Praxisübernahme Kieferorthopädie" (vgl. Ziff. 1. dieses Bescheides) und nur zur Finanzierung der als zuwendungsfähig anerkannten sowie durch das Projekt direkt verursachten Ausgaben gemäß Ausgabenplan (vgl. Ziff. 4.1 dieses Bescheides) verwendet werden.

Der Zuwendungszweck ist insbesondere im Hinblick auf die in Ihrem Förderantrag sowie den dazugehörigen Anlagen, den hierzu abgegebenen Erklärungen und den in Ihrem Businessplan angegebenen Zielvorgaben, vor allem hinsichtlich des Zeitplans zu erfüllen.

Die von Ihnen geplante Unternehmensgründung soll innerhalb des Projektzeitraumes (vgl. Ziff. 3. dieses Bescheides), spätestens jedoch 12 Monate nach Projektbeginn erfolgen. Der Betriebssitz des zu gründenden Unternehmens muss in Sachsen-Anhalt liegen. Die Unternehmensgründung darf nicht durch Selbstständigkeit im Bereich der freien Berufe erfolgen, sofern ihr überwiegender Geschäftszweck auf die entgeltliche Unternehmens- oder Rechtsberatung ausgerichtet ist, und auch nicht durch den Zusammenschluss bereits bestehender Unternehmen zu Stande kommen. Des Weiteren darf die Unternehmensgründung nicht unter Nr. 2 der Anlage zur Richtlinie (vgl. Ziff. 5 a) dieses Bescheides) fallen.

Zuwendungszweck für die Förderung der Coachingleistungen sind spezifische Beratungen zu wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen sowie zur Optimierung der Finanzierungssituation des Vorhabens mit dem Ziel, Impulse und Handlungsempfehlungen zur



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ESF

Europäischer
Sozialfonds

Gründung eines Unternehmens zu vermitteln und Sie als Gründer nachhaltig zu qualifizieren. Die Beratungen werden entsprechend dem mit dem Antrag eingereichten Beratungsplan - in der zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärten Fassung - durchgeführt. Insbesondere sind konkrete Handlungsempfehlungen sowie Hinweise und Anleitungen zur Umsetzung in die betriebliche Praxis für nachstehende Beratungsgebiete zu erarbeiten:

- Finanzierung/Bankgespräche
- Controlling
- Umsatz- und Ertragsplanung

Der Zuwendungszweck gilt insbesondere dann als nicht erreicht, wenn aus dem vom Berater erstellten und vom Zuwendungsempfänger bestätigten Abschlussbericht (vgl. Ziff. 7. c) dieses Bescheides) nicht eindeutig die wirksamen und positiven Effekte des Coachings für die Unternehmensgründungsphase erkennbar sind.

Wenn innerhalb des Bewilligungszeitraumes (vgl. Ziff. 3. dieses Bescheides) oder (soweit der Bewilligungszeitraum endet, bevor die letzte Auszahlung der Fördermittel erfolgt) vor der vollständigen Auszahlung der Fördermittel über Ihr Vermögen die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder eingestellt worden ist, eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung betrieben wird, sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Sie eingeleitet werden oder Sie zahlungsunfähig geworden sind, steht dies einer Verfehlung des Zuwendungszwecks gleich. Das gleiche gilt, wenn über das Vermögen des Beraters vor Auszahlung des Zuschusses für Coachingleistungen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

3. Projekt- und Bewilligungszeitraum

Das unter Ziffer 1. dieses Bescheides benannte Gründungsvorhaben ist in der Zeit vom 30.11.2016 (Projektbeginn) bis zum 28.02.2017 (Projektabschluss) durchzuführen (Projektzeitraum).

Der Zuschuss kann daher nur für die Finanzierung von zuwendungsfähigen Ausgaben eingesetzt werden, deren Entstehungsgrund innerhalb dieses Projektzeitraumes liegt. Sollte das Gründungsvorhaben nicht bis zum oben festgesetzten Termin abgeschlossen werden können, haben Sie uns dies rechtzeitig vor diesem Termin mitzuteilen.

Für das Projekt wird folgender Bewilligungszeitraum festgesetzt: 30.11.2016 - 28.04.2017

Innerhalb dieses Zeitraumes müssen alle Rechnungen für das Projekt gelegt und bezahlt werden. Sollte dieser Zeitraum für den finanziellen Abschluss des Gründungsvorhabens nicht ausreichen, können Sie rechtzeitig vor Ablauf unter Angabe der Gründe eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beantragen.

Für den anteiligen Zuschuss für Coachingleistungen gilt darüber hinaus: Die Tagewerke sind innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Coaching-Vereinbarung, jedoch spätestens vor dem o. g. Projektabschluss, in Anspruch zu nehmen.

4. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Aufgrund der Angaben im Antrag und in den darüber hinaus vorliegenden Unterlagen ergibt sich der folgende festgelegte verbindliche Ausgaben- und Finanzierungsplan:

4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben (EUR)					
	Ausgabenart	Finanzierungsart, Fördersatz	Summe	2016	2017
4.1.1	Coachingleistung(en) (nur Nettoausgaben)	Anteilsfinanzierung 90% (jedoch max. Zuschuss EUR 5.400,00)	4.800,00	0,00	4.800,00
Gesamtbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben (Summe 4.1.1 - 4.1.1)			4.800,00	0,00	4.800,00
4.2. Finanzierung des Projekts (EUR)			Summe	2016	2017
4.2.1	Eigenmittel	Eigenmittel (z.B. Ein- nahmen aus dem Projekt)	480,00	0,00	480,00
4.2.2	bewilligte Zuwendung	davon ESF-Mittel	3.456,00	0,00	3.456,00
		davon Landesmittel	864,00	0,00	864,00
		insgesamt	4.320,00	0,00	4.320,00
4.2.3	Fremdmittel	weitere öffentliche Mittel	0,00	0,00	0,00
		Fremdmittel davon	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00
Gesamtbetrag der Finanzierungsmittel (Summe 4.2.1 - 4.2.3)			4.800,00	0,00	4.800,00

Der Zuschuss für Coachingleistungen wird dabei wie folgt festgesetzt:

Anzahl Tagewerke (TW)		8,00
Beraterhonorar je TW	EUR	600,00
Beraterhonorar	EUR	4.800,00
davon zuwendungsfähige Ausgaben	EUR	4.800,00
Zuschuss für Coachingleistungen insgesamt	EUR	4.320,00

Ein TW umfasst acht Stunden Beratungstätigkeit.

Es werden nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, die Ihnen nachweislich in Folge der Durchführung des Gründungsvorhabens entstehen. Dies sind Ausgaben, die erst durch das Gründungsvorhaben ausgelöst werden und die Ihnen ohne das Vorhaben nicht entstehen würden.

Bei den im vorstehenden Ausgabenplan angegebenen Ausgabenpositionen handelt es sich um Einzelansätze im Sinne des Haushaltsrechts.

Abweichungen von den Einzelansätzen sind nur im Rahmen der Ziff. 1.2 der ANBest-P und nur insoweit zulässig, als sie das Ziel des Gründungsvorhabens nicht einschränken und für dessen erfolgreiche Durchführung erforderlich sind.

Darüber hinaus gehende Abweichungen vom Ausgabenplan bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Eine Überschreitung der veranschlagten Gesamtausgaben begründet keinen Anspruch auf eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke ist durch weitere Eigenmittel bzw. Fremdmittel zu schließen. Dies gilt auch, sofern der Zuschuss nicht in der beantragten Höhe bewilligt worden ist.

Über Abweichungen vom Finanzierungsplan sind wir unverzüglich zu informieren, dies gilt insbesondere, wenn die Gesamtfinanzierung nicht bzw. nicht mehr gesichert ist.

5. Rechtliche Grundlagen und Bestandteile des Bescheides

Rechtliche Grundlagen und Bestandteile dieses Bescheides sind:

- a) die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Unternehmensgründungen, im Folgenden nur "Richtlinie" genannt, RdErl. des MW vom 15.04.2015 (MBI. LSA Nr. 15/2015 vom 18.05.2015, S. 262 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO; die diesem Bescheid als Anlage 1 beigefügt sind) (RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBI. LSA S. 241), in den jeweils aktuellen Fassungen,
- c) Ihr Antrag vom 04.11.2016 sowie die dazu eingereichten Unterlagen in den jeweiligen zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Zuwendungsbescheides aktuellen Fassungen,
- d) der Businessplan mit Befürwortung der fachkundigen Stelle in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung,
- e) der Beratungsplan in der Fassung vom 25.11.2016,
- f) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über